

Gesetz

**vom , mit dem das Burgenländische
Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird.**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Wasserverbänden und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von infrastrukturellen Einrichtungen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz).“

2. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Unterstützung der Gemeinden, Gemeindeverbände und der nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildeten Wasserverbände und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll wird ein Fonds gebildet.“

3. § 2 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (§ 4),“

4. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Gemeinden haben mindestens 15 v.H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen, alle übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger mindestens 5 v.H. der Kosten für die gemeinsamen Anlagen (ausgenommen Ortsnetze) an Eigenmitteln aufzubringen.“

5. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat – unbeschadet des Abs. 2 – 10 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.“

6. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

(1) Zinsenzuschüsse für die vom Fonds gewährten Darlehen dürfen bis zu folgenden Hundertsätzen

des aushaftenden Kapitals gewährt werden:

- a) 3 v.H. bei Wasserversorgungs- und Müllanlagen
- b) 4 v.H. bei Abwasserbeseitigungsanlagen
- c) 5 v.H. ausnahmsweise bei Abwasserbeseitigungsanlagen von überregionaler Bedeutung, wenn deren Errichtung im Bereich von stark verunreinigten Gewässern erfolgt und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters dient.

(2) Der Darlehensnehmer hat in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b mindestens 4,75 v.H. Zinsen, im Falle des Abs. 1 lit. c mindestens 3,75 v.H. Zinsen selbst zu tragen.

(3) Der Zinsenzuschuß ist gleichzeitig mit der jeweiligen Fälligkeit vom Fonds zu leisten.“

7. § 6 hat zu entfallen.

8. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Gewährung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 ist auf die finanzielle Situation der Gemeinde oder im Falle der Gemeindeverbände sowie der Wasserverbände bzw. -genossenschaften auf die finanzielle Situation der Verbands- bzw. Genossenschaftsangehörigen Bedacht zu nehmen.“

9. § 10 hat zu lauten:

„Die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger haben dem Fonds jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 erforderlich sind.“

10. § 12 hat zu lauten:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, für die vom Fonds aufzunehmenden Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 550 Millionen Schilling die Landeshaftung zu übernehmen.“

Artikel II

Auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesicherten Förderungen sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bei dem Bemühen um Schaffung einer hohen Qualität des Lebensraumes der Bevölkerung stellt der Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur, insbesondere der Ver- und Entsorgung, eine wichtige Aufgabe dar. Diese Aufgabe zu bewältigen obliegt in erster Linie den Gemeinden. Angesichts der zunehmenden Bedeutung dieser Aufgabe und der mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen hohen finanziellen Belastung leistet sowohl der Bund als auch das Land eine angemessene finanzielle Hilfestellung.

Seitens des Bundes geschieht dies unter anderem im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes, aufgrund dessen der sogenannte „Wasserwirtschaftsfonds“ zur Förderung der Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen günstige Darlehen und Beiträge gewährt.

Seitens des Landes wurde zu diesem Zweck im Jahre 1973 mit Gesetz LGBl. Nr. 46/1973 der „Burgenländische Gemeinde-Investitionsfonds“ geschaffen. Dieser Fonds hat die Aufgabe, die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände bei der Schaffung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll zu unterstützen. Der Errichtung des Gemeinde-Investitionsfonds lag die Absicht zugrunde, die mit dem Ausbau von Abwasser- und Müllbeseitigungsanlagen verbundene finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden zu mildern, wobei vorerst an einen verstärkten Einsatz von Landesmitteln für die Dauer von etwa 5 Jahren gedacht war.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes sollte das Förderungsinstrumentarium und vor allem das Förderungsvolumen des Gemeinde-Investitionsfonds anhand bereits getätigter Infrastrukturinvestitionen und noch geplanter Vorhaben überprüft werden. Dies ist nun geschehen und die Konsequenzen aus dem Ergebnis dieser Überprüfung liegen in diesem Entwurf vor.

Danach wäre aufgrund der noch zu tätigen Infrastrukturinvestitionen das Förderungsvolumen des Gemeinde-Investitionsfonds in einem solchen Maße auszuweiten, das eine Erhöhung des Haftungsrahmens des Landes von S 250 Mio auf S 550 Mio erforderlich macht.

Außerdem wäre neben der Abwasser- und Müllbeseitigung auch die Wasserversorgung in die Förderungstätigkeit des Gemeinde-Investitionsfonds miteinzubeziehen.

Die Möglichkeit der Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen im Rahmen des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes ist derzeit nicht gegeben. Dies wird angesichts der in Zukunft zur Sicherung des Trinkwasserhaushaltes zu tätigen Investitionen als Mangel empfunden.

Die Situation der Wasserversorgung im Burgenland wurde für die Erstellung der Entwicklungsprogramme für das Nördliche, Mittlere und Südliche Bur-

genland recherchiert und stellt sich derzeit wie folgt dar:

1. Die Bezirke **Neusiedl/See, Eisenstadt** (einschließlich Eisenstadt-Stadt und Rust) und **Mattersburg** werden fast ausschließlich vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland versorgt. Lediglich die Ortschaft Potzneusiedl der Gemeinde Gattendorf-Neudorf sowie die Gemeinden Mönchhof, Leithaprodersdorf, Wiesen, Forchtenstein und Sieggaben verfügen über eigene zentrale Wasserversorgungsanlagen. In Deutsch-Jahrndorf ist selbst das nicht der Fall, denn dort erfolgt die Wasserversorgung über Haus- und Gemeindebrunnen.
2. Der überwiegende Wasserbedarf im Bereich **Oberpullendorf** wird durch die zwei Wasserverbände „Mittleres Burgenland“ und „Lockenhaus und Umgebung“ gedeckt. Die übrigen, nicht einem der Verbände angehörigen Gemeinden verfügen im wesentlichen über eine eigene zentrale Versorgung.
3. Im Bereiche der Bezirke **Oberwart, Güssing und Jennersdorf** bestehen die kleineren Wasserverbände „Bad Tatzmannsdorf-Oberschützen-Mariasdorf“, „Schachendorf“, „Südliches Burgenland I“, „Stögersbachtal“ und „Unteres Lafnitztal“. Der eher überwiegende Teil der Gemeinden wird jedoch durch Anlagen von Wassergenossenschaften, im übrigen aber durch Ortswasserleitungen und Hausbrunnen versorgt, wobei in einer Gemeinde oft mehrere Genossenschaften bestehen.

Somit ist dieser Bereich im Vergleich zu den übrigen Landesteilen am ungünstigsten mit Wasser versorgt.

Die Erhöhung des Förderungsvolumens einerseits als auch die Ausdehnung des Förderungsgeschehens auf Wasserversorgungsanlagen andererseits stellen für das Land eine enorme finanzielle Anstrengung dar. Den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bei der Verwendung von Landesmitteln Rechnung tragend, waren daher auch die Bedingungen der einzelnen Förderungsmittel (Darlehen, Zinsenzuschüsse und Beiträge) einer sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen. Dabei ergab sich die Notwendigkeit, im Bereich der derzeit mit einheitlich 5 v.H. zu bemessenden Zinsenzuschüsse eine Staffelung einzuführen. Danach sollen nun Müll- und Wasserversorgungsanlagen mit einem Zinsenzuschuß von höchstens 3 v.H. und Abwasserbeseitigungsanlagen mit 4 v.H. gefördert werden. Abwasserbeseitigungsanlagen von überregionaler Bedeutung mit am Landesdurchschnitt gemessenen, überdurchschnittlich hohen Investitionskosten sollen mit 5 v.H. bezuschußt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die vermehrte Darlehensvergabe (bis S 550 Mio) durch den Gemeinde-Investitionsfonds und die dadurch verstärkte Zinsenzuschuß- und Beitragsvergabe bis 1984 Ausgaben des Landes in der

Höhe von insgesamt S 263 Mio, davon S 111,5 Mio für Zinsenzuschüsse und S 151,5 Mio für Beiträge, erforderlich machen wird.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 und 2:

Nach diesem Entwurf soll auch die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen gefördert werden. Rechtsträger dieser Wasserversorgungsanlagen wie auch der Abwasserbeseitigungsanlagen können neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch Wasserverbände sowie Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 sein. Die genannten Wasserverbände sind keine Gemeindeverbände, zumal den Wasserverbänden neben Gemeinden auch Wassergenossenschaften, Verkehrsträger (z. B. ÖBB) und auch physische Personen angehören können. Dies sollte auch im Titel bzw. in den nachfolgenden Bestimmungen klar gestellt werden.

Was die Wassergenossenschaften anlangt, so werden sie nach der derzeitigen Rechtslage nicht in die Förderung miteinbezogen. Dies deshalb, da im Bereich der Abwasserbeseitigung keine Wassergenossenschaften existieren, weshalb eine Berücksichtigung dieser Rechtspersonen nur formellen Charakter hätte. Die nunmehrige Einbindung der Wassergenossenschaften in den Kreis der Förderungswerber liegt darin begründet, daß im Bereich der Wasserversorgung eine Reihe solcher Wassergenossenschaften bestehen.

Zu Z. 3:

Bedingt durch den Wegfall des § 6 (siehe Erläuterungen zu Z. 7) hätte die Zitierung dieses Paragraphen im Klammerausdruck zu entfallen.

Zu Z. 4, 5, 8 und 9:

Die in § 1 Abs. 1 des Entwurfes getroffene klare Trennung zwischen Gemeindeverbänden und Wasserverbänden einerseits und die Erweiterung der Förderungssubjekte auf Wassergenossenschaften andererseits macht auch entsprechende Änderungen der §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 1, 7 Abs. 2 und § 10 erforderlich.

Zu Z. 6:

Nach der derzeitigen Rechtslage hat für den Fall der Gewährung eines Zinsenzuschusses dieser einheitlich 5 v.H. des jeweils aushaftenden Fondsdarlehens zu betragen.

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargetan wurde, bedingen die Erhöhung des Förderungsvolumens (Haftungsrahmen des Landes von S 250 Mio auf S 550 Mio) und die Ausdehnung der Förderung auf Wasserversorgungsanlagen aufgrund der damit verbundenen finanziellen Mehrbelastung des Landes Anpassungen im Bereich der Zinsenzuschüsse. Danach soll der Hundertsatz 4 v.H. bei Abwasserbeseitigungsanlagen und 3 v.H. bei

Müllanlagen sowie bei den neu hinzugekommenen Wasserversorgungsanlagen betragen. Um Zinsschwankungen vor allem nach unten sowohl dem Förderungsgeber als auch dem Förderungsnehmer in gleicher Weise weiterzugeben, soll einerseits ein Sockelsatz eingeführt werden, den der Darlehensnehmer selbst zu tragen hat; andererseits wurde vom System eines starren Zinsenzuschusses abgegangen.

Die Aufspaltung in eine höhere Zinsenzuschußobergrenze für Abwasserbeseitigungsanlagen und eine niedrigere für Wasserversorgungs- und Müllanlagen hat ihre Ursache sowohl in den gesetzten Prioritäten als auch in der Struktur der Förderungswerber. Verglichen mit der Wasserversorgung und der Müllbeseitigung liegt die Abwasserbeseitigung landesweit gesehen im Hintertreffen und wird vornehmlich von den Gemeinden besorgt, während in den beiden erstgenannten Bereichen in stärkerem Ausmaß Großverbände tätig sind. Aus diesem Grund soll auch der derzeitige Hundertsatz von 5 v.H. in Hinkunft nur mehr bei überregionalen Vorhaben im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Anwendung gelangen.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Z. 4 verwiesen.

Zu Z. 7:

Diese Übergangsbestimmung ist gegenstandslos geworden, da es keine Vorhaben im Bereich der Abwasser- und Müllbeseitigung mehr gibt, die unter den Tatbestand des § 6 fallen. Für die neu hinzugekommenen Wasserversorgungsanlagen soll eine solche Übergangsregelung nicht geschaffen werden.

Zu Z. 10:

Zur Besorgung seiner Aufgaben bedarf der Fonds finanzieller Mittel, die gem. § 9 des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes durch Haushaltsmittel des Landes, Erlöse aus Darlehensaufnahmen und Tilgungsrückflüsse aufgebracht werden.

Zur Besicherung der vom Fonds aufzunehmenden Darlehen ist die Landesregierung ermächtigt, bis zu einem Höchstbetrag von derzeit S 250 Mio die Haftung als Bürge zu übernehmen.

Bisher wurden die Förderungsmaßnahmen gem. § 2 Abs. 1 lit. b (Beiträge) und c (Zinsenzuschüsse) leg. cit. durch Landeshaushaltsmittel bedeckt. Nur die Gewährung von Darlehen (§ 2 Abs. 1 lit. a leg. cit.) erfordert daher das Einschreiten des Landes als Bürge.

Der derzeit bestehende Haftungsrahmen von S 250 Mio ist allerdings bereits ausgeschöpft. Zur Fortführung bzw. Erweiterung der Förderungsmaßnahmen wäre eine entsprechende Ausweitung dieses Haftungsrahmens angezeigt, wobei sich S 550 Mio als realistische Größe erweisen. Dieser Betrag wurde unter der Voraussetzung errechnet, daß zu

den bisher eingegangenen Verpflichtungen bis 1984 noch folgende hinzukommen:

	1980	1981	1982	1983	1984
Abwasser, Müll	15.000.000,—	28.000.000,—	36.000.000,—	45.000.000,—	25.000.000,—
Wasser	30.000.000,—	32.000.000,—	32.000.000,—	3.000.000,—	8.000.000,—
Gesamt	45.000.000,—	60.000.000,—	68.000.000,—	48.000.000,—	33.000.000,—

Zu Artikel II:

Durch diese Übergangsbestimmung soll gewährleistet werden, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes gewährten Förderungen nicht nachträglich eingeeengt werden.

Im Falle der Zinsenzuschüsse laufen daher die bisher zugesicherten mit 5 v.H. weiter und fallen nicht auf 3 v.H. bzw. 4 v.H. Die im Entwurf vorgesehenen

Hundertsätze sind also erst bei Zusicherungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

Zu Artikel III:

Ein rückwirkendes Inkrafttreten wäre deshalb notwendig, da der Voranschlag für das Haushaltsjahr 1980 bereits im Hinblick auf die neuen Förderungsbestimmungen erstellt wurde.

Gemeinde-Investitionsfondsgesetz Gegenüberstellung

Geltende Rechtslage	Entwurf 1980
46. Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz). § 1 (1) Zur Unterstützung der burgenländischen Gemeinden und Gemeindeverbände (worunter auch die nach dem Wasserrechtsgesetz gebildeten Verbände zu verstehen sind) bei der Schaffung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll wird ein Fonds gebildet. § 2 (1) Die im § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen kann der Fonds wie folgt fördern: a) durch die Gewährung von Darlehen (§ 3), b) durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (§§ 4 und 6). § 2 (3) Die Gemeinden haben mindestens 15 v.H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen, die Verbände mindestens 5 v. H. der Kosten für die gemeinsamen Anlagen (ausgenommen Ortsnetze) an Eigenmitteln aufzubringen. § 4 (1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 — bei Gemeinden und Gemeindeverbänden 10 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.	„Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Wasserverbänden und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von infrastrukturellen Einrichtungen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz).“ „(1) Zur Unterstützung der Gemeinden, Gemeindeverbände und der nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildeten Wasserverbände und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll wird ein Fonds gebildet.“ „b) durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (§ 4),“ „(3) Die Gemeinden haben mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen, alle übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger mindestens 5 v. H. der Kosten für die gemeinsamen Anlagen (ausgenommen Ortsnetze) an Eigenmittel aufzubringen.“ „(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat — unbeschadet des Abs. 2 — 10 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.“

Geltende Rechtslage	Entwurf 1980
§ 5 (1) Der für die Leistung des Zinsendienstes für Darlehen (§ 3) zu gewährende Zinsenzuschuß hat 5 v. H. des jeweils aushaftenden Fondsdarlehens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes zu betragen. (2) Der Zinsenzuschuß ist gleichzeitig mit der jeweiligen Fälligkeit vom Fonds zu leisten. § 6 Bei noch nicht abgeschlossenen oder ausfinanzierten Vorhaben, für die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Förderung durch nicht rückzahlbare Beiträge zugesichert und bereits mehr als 10 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen gefördert wurden, hat der Fonds anstelle der Förderung nach den Bestimmungen der §§ 2 — 5 über ausdrücklichen Antrag der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) die bisherige Art der Förderung fortzuführen. § 7 (2) Bei der Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 ist auf die finanzielle Situation der Gemeinde oder im Falle eines Gemeindeverbandes auf die finanzielle Situation der verbandsangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen. § 10 Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Fonds jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 erforderlich sind. § 12 Die Landesregierung wird ermächtigt, für die vom Fonds aufzunehmenden Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 250 Millionen Schilling die Landeshaftung zu übernehmen.	„§ 5 (1) Zinsenzuschüsse für die vom Fonds gewährten Darlehen dürfen bis zu folgenden Hundertsätzen des aushaftenden Kapitals gewährt werden: a) 3 v. H. bei Wasserversorgungs- und Müllanlagen b) 4 v. H. bei Abwasserbeseitigungsanlagen c) 5 v. H. ausnahmsweise bei Abwasserbeseitigungsanlagen von überregionaler Bedeutung, wenn deren Errichtung im Bereich von stark verunreinigten Gewässern erfolgt und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters dient. (2) Der Darlehensnehmer hat in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b mindestens 4,75 v. H. Zinsen, im Falle des Abs. 1 lit. c mindestens 3,75 v. H. Zinsen selbst zu tragen. (3) Der Zinsenzuschuß ist gleichzeitig mit der Fälligkeit vom Fonds zu leisten.“ Entfällt. „(2) Bei der Gewährung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 ist auf die finanzielle Situation der Gemeinde oder im Falle der Gemeindeverbände sowie der Wasserverbände bzw. -genossenschaften auf die finanzielle Situation der Verbands- bzw. Genossenschaftsangehörigen Bedacht zu nehmen.“ „Die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger haben dem Fonds jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 erforderlich sind.“ „Die Landesregierung wird ermächtigt, für die vom Fonds aufzunehmenden Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 550 Millionen Schilling die Landeshaftung zu übernehmen.“

Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA), Wasserversorgungsanlagen (WVA)

	Darlehen	1980	1981	1982	1983	1984
Darlehen alt ABA	312.075.000 ¹⁾	Darlehensge-	378.937.000	438.260.000	487.215.000	505.060.000
+ Vorausbelastung ABA	39.220.000 ²⁾	sambelastung	20.500.000	5.400.000	—	—
+ Darlehen neu ABA	15.000.000 ³⁾		28.000.000	36.000.000	45.000.000	25.000.000
+ Darlehen WVA	30.000.000 ³⁾		32.000.000	32.000.000	3.000.000	8.000.000
— Tilgung WVA	— ⁵⁾		—	782.000	2.470.000	4.312.000
— Tilgung alt ABA	17.358.000 ⁴⁾		21.177.000	22.064.000	22.987.000	24.950.000
— Tilgung neu ABA	— ⁵⁾		—	1.589.000 ⁶⁾	4.698.000	7.499.000
Darlehensgesamtbelastung	378.937.000		438.260.000	487.215.000	505.060.000	501.299.000

¹⁾ Zugeteilte Darlehen per 31. 12. 1979 unter Berücksichtigung geleisteter Tilgungen.

²⁾ Zugesicherte Darlehen per 31. 12. 1979 S 39.200.000.

³⁾ Siehe Aufstellung Beilage A. Die Höhe des Bauvolumens wurde im Einvernehmen mit der Abteilung XIII/3 festgelegt.

⁴⁾ Tilgung für Darlehen alt ABA.

⁵⁾ Darlehen zwei Jahre tilgungsfrei.

⁶⁾ Tilgung für Darlehen neu S 15.000.000 und zugesicherte Darlehen S 39.200.000.

⁷⁾ Siehe Aufstellung Beilage B. Die Höhe des Bauvolumens wurde im Einvernehmen mit der Abteilung XIII/3 festgelegt.

Zinsenzuschuß					
bisher 5 %, neu 4 % ABA, 3 % übrige ¹⁾	1980	1981	1982	1983	1984
Zinsenzuschuß (inkl. Altdarlehen) ABA + Müll	18.996.000	20.253.000	20.860.000	21.092.000	20.796.000
Zinsenzuschuß 3 % WVA	450.000	1.380.000	2.328.000	2.792.000	2.842.000
	19.446.000	21.633.000	23.188.000	23.884.000	23.638.000
	1980	1981	1982	1983	1984
Beiträge					
Beiträge ABA + Müll	7.000.000	10.300.000	14.600.000	18.000.000	10.000.000
+ Vorausbelastung ABA	21.000.000 ⁷⁾	17.900.000	5.000.000	—	—
+ Beiträge WVA	9.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	9.000.000
	37.000.000	37.900.000	29.600.000	28.000.000	19.000.000

¹⁾ Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugesicherten Zinsenzuschüsse im Ausmaß von 5 v. H. bleiben von der neuen Rechtslage unberührt.

Beilage A

Abwasserbeseitigungsanlagen

Darlehen	Bauvolumen	Soll-Dar- lehen 25 %	Ratenweise	Zuteilung		Vorausbe- lastung	Gesamt- darlehen	Zinsenzu- schuß gesamt inkl. Alt- darlehen
1980	300.000.000	75.000.000	15.000.000			39.220.000	54.220.000	18.996.500
1981	100.000.000	25.000.000	20.000.000	8.000.000		20.500.000	48.500.000	20.253.000
1982	100.000.000	25.000.000	20.000.000	8.000.000	8.000.000	5.400.000	41.400.000	20.860.000
1983	100.000.000	25.000.000	20.000.000	9.000.000	8.000.000	8.000.000	45.000.000	21.092.000
1984	100.000.000	25.000.000	—	—	9.000.000	8.000.000	8.000.000	20.796.000
1985					9.000.000	8.000.000	17.000.000	19.451.000
1986						9.000.000	9.000.000	

Wasserversorgungsanlagen

Darlehen		Soll-Dar- lehen	Abfinanzie- rung	Neue Bau- vorhaben	Gesamt- darlehen	Zinsenzu- schuß
1980	360.000.000	90.000.000	30.000.000		30.000.000	450.000
1981	10.000.000	2.500.000	30.000.000	2.000.000	32.000.000	1.380.000
1982	10.000.000	2.500.000	30.000.000	2.000.000	32.000.000	2.328.000
1983	10.000.000	2.500.000		3.000.000	3.000.000	2.792.000
1984	90.000.000	22.500.000		8.000.000	8.000.000	2.842.000
1985				7.500.000	7.500.000	2.913.000
1986				7.500.000	7.500.000	2.960.000

Beilage B

Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge	Bauvolumen	Soll-Bei- trag 10 %	Ratenweise	Zuteilung		Vorausbe- lastung	Gesamt- beitrag
1980	300.000.000	30.000.000	7.000.000			21.000.000	28.000.000
1981	100.000.000	10.000.000	7.000.000	3.300.000		17.900.000	28.200.000
1982	100.000.000	10.000.000	8.000.000	3.300.000	3.300.000	5.000.000	19.600.000
1983	100.000.000	10.000.000	8.000.000	3.400.000	3.300.000	3.300.000	18.000.000
1984	100.000.000	10.000.000			3.400.000	3.300.000	10.000.000
1985					3.400.000	3.300.000	6.700.000
1986						3.400.000	3.400.000

Wasserversorgungsanlagen

Beiträge	Bauvolumen	Soll-Beitrag	Abfinanzierung	Neue Bauvorhaben	Gesamt
1980	360.000.000	36.000.000	9.000.000	—	9.000.000
1981	10.000.000	1.000.000	9.000.000	1.000.000	10.000.000
1982	10.000.000	1.000.000	9.000.000	1.000.000	10.000.000
1983	10.000.000	1.000.000	9.000.000	1.000.000	10.000.000
1984	90.000.000	9.000.000	—	9.000.000	9.000.000
	480.000.000		36.000.000	12.000.000	= 48.000.000

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Bei dem Bemühen um Schaffung einer hohen Qualität des Lebensraumes der Bevölkerung stellt der Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur, insbesondere der Ver- und Entsorgung, eine wichtige Aufgabe dar. Diese Aufgabe zu bewältigen obliegt in erster Linie den Gemeinden. Angesichts der zunehmenden Bedeutung dieser Aufgabe und der mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen hohen finanziellen Belastung leistet sowohl der Bund als auch das Land eine angemessene finanzielle Hilfestellung.

Seitens des Bundes geschieht dies unter anderem im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes, aufgrund dessen der sogenannte "Wasserwirtschaftsfonds" zur Förderung der Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen günstige Darlehen und Beiträge gewährt.

Seitens des Landes wurde zu diesem Zweck im Jahre 1973 mit Gesetz LGB1. Nr. 46/1973 der "Burgenländische Gemeinde-Investitionsfonds" geschaffen. Dieser Fonds hat die Aufgabe, die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände bei der Schaffung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll zu unterstützen. Der Errichtung des Gemeinde-Investitionsfonds lag die Absicht zugrunde, die mit dem Ausbau von Abwasser- und Müllbeseitigungsanlagen verbundene finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden zu mildern, wobei vorerst an einen verstärkten Einsatz von Landesmitteln für die Dauer von etwa 5 Jahren gedacht war.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes sollte das Förderungsinstrumentarium und vor allem das Förderungsvolumen des Gemeinde-Investitionsfonds anhand bereits getätigter Infrastrukturinvestitionen und noch geplanter Vorhaben überprüft werden. Dies ist nun geschehen und die Konsequenzen aus dem Ergebnis dieser Überprüfung liegen in diesem Entwurf vor.

Danach wäre aufgrund der noch zu tätigen Infrastrukturalvestitionen das Förderungsvolumen des Gemeinde-Investitionsfonds in einem solchen Maße auszuweiten, das eine Erhöhung des Haftungsrahmens des Landes von S 250 Mio auf S 550 Mio erforderlich macht.

Außerdem wäre neben der Abwasser- und Müllbeseitigung auch die Wasserversorgung in die Förderungstätigkeit des Gemeinde-Investitionsfonds miteinzubeziehen.

Die Möglichkeit der Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen im Rahmen des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes ist derzeit nicht gegeben. Dies wird angesichts der in Zukunft zur Sicherung des Trinkwasserhaushaltes zu tätigen Investitionen als Mangel empfunden.

Die Situation der Wasserversorgung im Burgenland wurde für die Erstellung der Entwicklungsprogramme für das Nördliche, Mittlere und Südliche Burgenland recherchiert und stellt sich derzeit wie folgt dar:

1. Die Bezirke Neusiedl/See, Eisenstadt (einschließlich Eisenstadt-Stadt und Rust) und Mattersburg werden fast ausschließlich vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland versorgt. Lediglich die Ortschaft Potzneusiedl der Gemeinde Gattendorf-Neudorf sowie die Gemeinden Mönchhof, Leithaprodersdorf, Wiesen, Forchtenstein und Sieggraben verfügen über eigene zentrale Wasserversorgungsanlagen. In Deutsch-Jahrndorf ist selbst das nicht der Fall, denn dort erfolgt die Wasserversorgung über Haus- und Gemeindebrunnen.
2. Der überwiegende Wasserbedarf im Bereich Oberpullendorf wird durch die zwei Wasserverbände "Mittleres Burgenland" und "Lockenhaus und Umgebung" gedeckt. Die übrigen, nicht einem der Verbände angehörigen Gemeinden verfügen im wesentlichen über eine eigene zentrale Versorgung.

3. Im Bereiche der Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf bestehen die kleineren Wasserverbände "Bad Tatzmannsdorf-Oberschützen-Mariasdorf", "Schachendorf", "Südliches Burgenland I", "Stögersbachtal" und "Unteres Lafnitztal". Der eher überwiegende Teil der Gemeinden wird jedoch durch Anlagen von Wassergenossenschaften, im übrigen aber durch Ortswasserleitungen und Hausbrunnen versorgt, wobei in einer Gemeinde oft mehrere Genossenschaften bestehen.

Somit ist dieser Bereich im Vergleich zu den übrigen Landesteilen am ungünstigsten mit Wasser versorgt.

Die Erhöhung des Förderungsvolumens einerseits als auch die Ausdehnung des Förderungsgeschehens auf Wasserversorgungsanlagen andererseits stellen für das Land eine enorme finanzielle Anstrengung dar. Den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bei der Verwendung von Landesmitteln Rechnung tragend, waren daher auch die Bedingungen der einzelnen Förderungsmittel (Darlehen, Zinsenzuschüsse und Beiträge) einer sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen. Dabei ergab sich die Notwendigkeit, im Bereich der derzeit mit einheitlich 5 v.H. zu bemessenden Zinsenzuschüsse eine Staffelung einzuführen. Danach sollen nun Müll- und Wasserversorgungsanlagen mit einem Zinsenzuschuß von höchstens 3 v.H. und Abwasserbeseitigungsanlagen mit 4 v.H. gefördert werden. Abwasserbeseitigungsanlagen von überregionaler Bedeutung mit am Landesdurchschnitt gemessenen, überdurchschnittlich hohen Investitionskosten sollen mit 5 v.H. bezuschußt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die vermehrte Darlehensvergabe (bis S 550 Mio) durch den Gemeinde-Investitionsfonds und die dadurch verstärkte Zinsenzuschuß- und Beitragsvergabe bis 1984 Ausgaben des Landes in der Höhe von insgesamt S 263 Mio, davon S 111,5 Mio für Zinsenzuschüsse und S 151,5 Mio für Beiträge, erforderlich machen wird.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 und 2:

Nach diesem Entwurf soll auch die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen gefördert werden. Rechtsträger dieser Wasserversorgungsanlagen wie auch der Abwasserbeseitigungsanlagen können neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch Wasserverbände sowie Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 sein. Die genannten Wasserverbände sind keine Gemeindeverbände, zumal den Wasserverbänden neben Gemeinden auch Wassergenossenschaften, Verkehrsträger (z. B. ÖBB) und auch physische Personen angehören können. Dies sollte auch im Titel bzw. in den nachfolgenden Bestimmungen klargestellt werden.

Was die Wassergenossenschaften anlangt, so werden sie nach der derzeitigen Rechtslage nicht in die Förderung miteinbezogen. Dies deshalb, da im Bereich der Abwasserbeseitigung keine Wassergenossenschaften existieren, weshalb eine Berücksichtigung dieser Rechtspersonen nur formellen Charakter hätte. Die nunmehrige Einbindung der Wassergenossenschaften in den Kreis der Förderungswerber liegt darin begründet, daß im Bereich der Wasserversorgung eine Reihe solcher Wassergenossenschaften bestehen.

Zu Z. 3:

Bedingt durch den Wegfall des § 6 (siehe Erläuterungen zu Z. 7) hätte die Zitierung dieses Paragraphen im Klammerausdruck zu entfallen.

Zu Z. 4, 5, 8 und 9:

Die in § 1 Abs. 1 des Entwurfes getroffene klare Trennung zwischen Gemeindeverbänden und Wasserverbänden einerseits und die Erweiterung der Förderungssubjekte auf Wassergenossenschaften andererseits macht auch entsprechende Änderungen der §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 1, 7 Abs. 2 und § 10 erforderlich.

Zu Z. 6:

Nach der derzeitigen Rechtslage hat für den Fall der Gewährung eines Zinsenzuschusses dieser einheitlich 5 v.H. des jeweils aushaftenden Fondsdarlehens zu betragen.

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargetan wurde, bedingen die Erhöhung des Förderungsvolumens (Haftungsrahmen des Landes von S 250 Mio auf S 550 Mio) und die Ausdehnung der Förderung auf Wasserversorgungsanlagen aufgrund der damit verbundenen finanziellen Mehrbelastung des Landes Anpassungen im Bereich der Zinsenzuschüsse. Danach soll der Hundertsatz 4 v.H. bei Abwasserbeseitigungsanlagen und 3 v.H. bei Müllanlagen sowie bei den neu hinzugekommenen Wasserversorgungsanlagen betragen. Um Zinssatzschwankungen vor allem nach unten sowohl dem Förderungsgeber als auch dem Förderungsnehmer in gleicher Weise weiterzugeben, soll einerseits ein Sockelsatz eingeführt werden, den der Darlehensnehmer selbst zu tragen hat; andererseits wurde vom System eines starren Zinsenzuschusses abgegangen.

Die Aufspaltung in eine höhere Zinsenzuschußobergrenze für Abwasserbeseitigungsanlagen und eine niedrigere für Wasserversorgungs- und Müllanlagen hat ihre Ursache sowohl in den gesetzten Prioritäten als auch in der Struktur der Förderungswerber. Verglichen mit der Wasserversorgung und der Müllbeseitigung liegt die Abwasserbeseitigung landesweit gesehen im Hintertreffen und wird vornehmlich von den Gemeinden besorgt, während in den beiden erstgenannten Bereichen in stärkerem Ausmaß Großverbände tätig sind. Aus diesem Grund soll auch der derzeitige Hundertsatz von 5 v.H. in Hinkunft nur mehr bei überregionalen Vorhaben im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Anwendung gelangen.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Z. 4 verwiesen.

Zu Z. 7:

Diese Übergangsbestimmung ist gegenstandslos geworden, da es keine Vorhaben im Bereich der Abwasser- und Müllbeseitigung mehr gibt, die unter den Tatbestand des § 6 fallen. Für die neu hinzugekommenen Wasserversorgungsanlagen soll eine solche Übergangsregelung nicht geschaffen werden.

Zu Z. 10:

Zur Besorgung seiner Aufgaben bedarf der Fonds finanzieller Mittel, die gem. § 9 des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes durch Haushaltsmittel des Landes, Erlöse aus Darlehensaufnahmen und Tilgungsrückflüsse aufgebracht werden.

Zur Besicherung der vom Fonds aufzunehmenden Darlehen ist die Landesregierung ermächtigt, bis zu einem Höchstbetrag von derzeit S 250 Mio die Haftung als Bürge zu übernehmen.

Bisher wurden die Förderungsmaßnahmen gem. § 2 Abs. 1 lit. b (Beiträge) und c (Zinsenzuschüsse) leg.cit. durch Landeshaushaltsmittel bedeckt. Nur die Gewährung von Darlehen (§ 2 Abs. 1 lit. a leg.cit.) erfordert daher das Einschreiten des Landes als Bürge.

Der derzeit bestehende Haftungsrahmen von S 250 Mio ist allerdings bereits ausgeschöpft. Zur Fortführung bzw. Erweiterung der Förderungsmaßnahmen wäre eine entsprechende Ausweitung dieses Haftungsrahmens angezeigt, wobei sich S 550 Mio als realistische Größe erweisen. Dieser Betrag wurde unter der Voraussetzung errechnet, daß zu den bisher eingegangenen Verpflichtungen bis 1984 noch folgende hinzukommen:

	1980	1981	1982	1983	1984
Abwasser, Müll	15.000.000,—	28.000.000,—	36.000.000,—	45.000.000,—	25.000.000
Wasser	30.000.000,—	32.000.000,—	32.000.000,—	3.000.000,—	8.000.000
Gesamt	45.000.000,—	60.000.000,—	68.000.000,—	48.000.000,—	33.000.000

Zu Artikel II:

Durch diese Übergangsbestimmung soll gewährleistet werden, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes gewährten Förderungen nicht nachträglich eingeengt werden.

Im Falle der Zinsenzuschüsse laufen daher die bisher zugesicherten mit 5 v.H. weiter und fallen nicht auf 3 v.H. bzw. 4 v.H.

Die im Entwurf vorgesehenen Hundertsätze sind also erst bei Zusicherungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

Zu Artikel III:

Ein rückwirkendes Inkrafttreten wäre deshalb notwendig, da der Voranschlag für das Haushaltsjahr 1980 bereits im Hinblick auf die neuen Förderungsbestimmungen erstellt wurde.

GEMEINDE-INVESTITIONSFONDSGESETZ

=====

Gegenüberstellung

Geltende Rechtslage	Entwurf 1980
46. Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz). § 1 (1) Zur Unterstützung der burgenländischen Gemeinden und Gemeindeverbände (worunter auch die nach dem Wasserrechtsgesetz gebildeten Verbände zu verstehen sind) bei der Schaffung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll wird ein Fonds gebildet. § 2 (1) Die im § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen kann der Fonds wie folgt fördern: a) durch die Gewährung von Darlehen (§ 3), b) durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (§§ 4 und 6). § 2 (3) Die Gemeinden haben mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen, die Verbände mindestens 5 v. H. der Kosten für die gemeinsamen Anlagen (ausgenommen Ortsnetze) an Eigenmitteln aufzubringen. § 4 (1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 — bei Gemeinden und Gemeindeverbänden 10 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.	"Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Wasserverbänden und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von infrastrukturellen Einrichtungen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz)." "(1) Zur Unterstützung der Gemeinden, Gemeindeverbände und der nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildeten Wasserverbände und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll wird ein Fonds gebildet." " b) durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (§ 4)," "(3) Die Gemeinden haben mindestens 15 v.H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen, alle übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger mindestens 5 v.H. der Kosten für die gemeinsamen Anlagen (ausgenommen Ortsnetze) an Eigermittel aufzubringen." "(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat — unbeschadet des Abs. 2 — 10 v.H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen."

Geltende Rechtslage

Entwurf 1980

§ 5

(1) Der für die Leistung des Zinsendienstes für Darlehen (§ 3) zu gewährende Zinsenzuschuß hat 5 v. H. des jeweils aushaftenden Fondsdarlehens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes zu betragen.

(2) Der Zinsenzuschuß ist gleichzeitig mit der jeweiligen Fälligkeit vom Fonds zu leisten.

§ 6

Bei noch nicht abgeschlossenen oder ausfinanzierten Vorhaben, für die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Förderung durch nicht rückzahlbare Beiträge zugesichert und bereits mehr als 10 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen gefördert wurden, hat der Fonds anstelle der Förderung nach den Bestimmungen der §§ 2—5 über ausdrücklichen Antrag der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) die bisherige Art der Förderung fortzuführen.

§ 7

(2) Bei der Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 ist auf die finanzielle Situation der Gemeinde oder im Falle eines Gemeindeverbandes auf die finanzielle Situation der verbandsangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen.

§ 10

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Fonds jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 erforderlich sind.

"§ 5

- (1) Zinsenzuschüsse für die vom Fonds gewährten Darlehen dürfen bis zu folgenden Hundertsätzen des aushaftenden Kapitals gewährt werden:
 - a) 3 v.H. bei Wasserversorgungs- und Müllanlagen
 - b) 4 v.H. bei Abwasserbeseitigungsanlagen
 - c) 5 v.H. ausnahmsweise bei Abwasserbeseitigungsanlagen von überregionaler Bedeutung, wenn deren Errichtung im Bereich von stark verunreinigten Gewässern erfolgt und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters dient.
- (2) Der Darlehensnehmer hat in den Fällen des Abs. 1 lit a und b mindestens 4,75 v.H. Zinsen, im Falle des Abs. 1 lit. c mindestens 3,75 v.H. Zinsen selbst zu tragen.
- (3) Der Zinsenzuschuß ist gleichzeitig mit der Fälligkeit vom Fonds zu leisten."

Entfällt.

- "(2) Bei der Gewährung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 ist auf die finanzielle Situation der Gemeinde oder im Falle der Gemeindeverbände sowie der Wasserverbände bzw. -genossenschaften auf die finanzielle Situation der Verbands- bzw. Genossenschaftsangehörigen Bedacht zu nehmen.

"Die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger haben dem Fonds jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 erforderlich sind."

Geltende Rechtslage	Entwurf 1980
§ 12 Die Landesregierung wird ermächtigt, für die vom Fonds aufzunehmenden Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 250 Millionen Schilling die Landeshaftung zu übernehmen.	"Die Landesregierung wird ermächtigt, für die vom Fonds aufzunehmenden Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 550 Millionen Schilling die Landeshaftung zu übernehmen."

Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA), Wasserversorgungsanlagen (WVA)

D a r l e h e n

	1980		1981	1982	1983	1984
Darlehen alt ABA	312.075.000 ¹⁾	Darlehensgesamtbelastung	378.937.000	438.260.000	487.215.000	505.060.000
+ Vorausbelastung ABA	39.220.000 ²⁾		20.500.000	5.400.000	-	-
+ Darlehen neu ABA	15.000.000 ³⁾		28.000.000	36.000.000	45.000.000	25.000.000
+ Darlehen WVA	30.000.000 ³⁾		32.000.000	32.000.000	3.000.000	8.000.000
- Tilgung WVA	- ⁵⁾		-	782.000	2.470.000	4.312.000
- Tilgung alt ABA	17.358.000 ⁴⁾		21.177.000	22.064.000	22.987.000	24.950.000
- Tilgung neu ABA	- ⁵⁾		-	1.589.000 ⁶⁾	4.698.000	7.499.000
Darlehensgesamtbelastung 378.937.000			438.260.000	487.215.000	505.060.000	501.299.000

1)

Zugeteilte Darlehen per 31.12.1979 unter Berücksichtigung geleisteter Tilgungen.

2)

Zugesicherte Darlehen per 31.12.1979 S 39.200.000.

3)

Siehe Aufstellung Beilage A. Die Höhe des Bauvolumens wurde im Einvernehmen mit der Abteilung XIII/3 festgelegt.

4)

Tilgung für Darlehen alt ABA.

5)

Darlehen zwei Jahre tilgungsfrei.

6)

Tilgung für Darlehen neu S 15.000.000 und zugesicherte Darlehen S 39.200.000.

7)

Siehe Aufstellung Beilage B. Die Höhe des Bauvolumens wurde im Einvernehmen mit der Abteilung XIII/3 festgelegt.

	1980	1981	1982	1983	1984
Zinsenzuschuß					
bisher 5 %, neu 4 % ABA, 3 % übrige ¹⁾					
Zinsenzuschuß (inkl. Altdarlehen) ABA + Müll	18.996.000	20.253.000	20.860.000	21.092.000	20.796.000
Zinsenzuschuß 3 % WVA	450.000	1.380.000	2.328.000	2.792.000	2.842.000
	19.446.000	21.633.000	23.188.000	23.884.000	23.638.000
	1980	1981	1982	1983	1984
Beiträge					
Beiträge ABA + Müll	7.000.000	10.300.000	14.600.000	18.000.000	10.000.000
+ Vorausbelastung ABA	21.000.000 ⁷⁾	17.900.000	5.000.000	-	-
+ Beiträge WVA	9.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	9.000.000
	37.000.000	37.900.000	29.600.000	28.000.000	19.000.000

¹⁾ Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugesicherten Zinsenzuschüsse im Ausmaß von 5 v.H. bleiben von der neuen Rechtslage unberührt.

ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGENDarlehen

	Bauvolumen	Soll-Dar- lehen 25 %	Ratenweise Zuteilung					Vorausbe- lastung	Gesamt- darlehen	Zinsenzuschuß gesamt (inkl. Altdar- lehen)
1980	300.000.000	75.000.000	15.000.000					39.220.000	54.220.000	18.996.500
1981	100.000.000	25.000.000	20.000.000	8.000.000				20.500.000	48.500.000	20.253.000
1982	100.000.000	25.000.000	20.000.000	8.000.000	8.000.000			5.400.000	41.400.000	20.860.000
1983	100.000.000	25.000.000	20.000.000	9.000.000	8.000.000	8.000.000			45.000.000	21.092.000
1984	100.000.000	25.000.000	-	-	9.000.000	8.000.000	8.000.000		25.000.000	20.796.000
1985						9.000.000	8.000.000		17.000.000	19.451.000
1986							9.000.000		9.000.000	

WASSERVERSORGUNGSANLAGENDarlehen

		Soll-Dar- lehen	Abfinanzie- rung	Neue Bau- vorhaben	Gesamtdar- lehen	Zinsenzuschuß
1980	360.000.000	90.000.000	30.000.000		30.000.000	450.000
1981	10.000.000	2.500.000	30.000.000	2.000.000	32.000.000	1.380.000
1982	10.000.000	2.500.000	30.000.000	2.000.000	32.000.000	2.328.000
1983	10.000.000	2.500.000		3.000.000	3.000.000	2.792.000
1984	90.000.000	22.500.000		8.000.000	8.000.000	2.842.000
1985				7.500.000	7.500.000	2.913.000
1986				7.500.000	7.500.000	2.960.000

ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGENBeiträge

	Bauvolumen	Soll-Bei- trag 10%	Ratenweise Zuteilung				Vorausbe- lastung	Gesamtbeitrag
1980	300.000.000	30.000.000	7.000.000				21.000.000	28.000.000
1981	100.000.000	10.000.000	7.000.000	3.300.000			17.900.000	28.200.000
1982	100.000.000	10.000.000	8.000.000	3.300.000	3.300.000		5.000.000	19.600.000
1983	100.000.000	10.000.000	8.000.000	3.400.000	3.300.000	3.300.000		18.000.000
1984	100.000.000	10.000.000			3.400.000	3.300.000	3.300.000	10.000.000
1985					3.400.000	3.300.000		6.700.000
1986						3.400.000		3.400.000

WASSERVERSORGUNGSANLAGENBeiträge

	Bauvolumen	Soll-Beitrag	Abfinanzierung	Neue Bauvorhaben	Gesamt
1980	360.000.000	36.000.000	9.000.000	-	9.000.000
1981	10.000.000	1.000.000	9.000.000	1.000.000	10.000.000
1982	10.000.000	1.000.000	9.000.000	1.000.000	10.000.000
1983	10.000.000	1.000.000	9.000.000	1.000.000	10.000.000
1984	90.000.000	9.000.000	-	9.000.000	9.000.000
	480.000.000		36.000.000	12.000.000	= 48.000.000